



JAN WOTJAS / PICTURE ALLIANCE / DPA

Intersexuelle Person Vanja in Leipzig 2016: Ein fein orchestriertes Zusammenspiel

Nicht nur ein „X“

Justiz Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum dritten Geschlecht hat Folgen in juristischer, behördlicher und medizinischer Hinsicht – vor allem aber im gesellschaftlichen Umgang.

Das Recht schafft Realität, und das Recht spiegelt Realität, das ist der ambivalente Doppelcharakter dieser gesellschaftlichen Institution. Gerichte wiederum schaffen Klarheit oder regeln Unklarheit, das hat das Bundesverfassungsgericht gerade im Fall der Intersexualität gezeigt.

Es gibt, so stellte das Karlsruher Gericht nun in einem gesellschaftspolitisch wegweisenden Beschluss fest, ein drittes Geschlecht, das weder Mann noch Frau ist, und gab damit der „beschwerdeführenden Person“ recht, die geklagt hatte: Vanja, 27, aus Leipzig, geboren mit einer genetischen Anomalie: Vanja fehlte das zweite Chromosom, das entweder das weibliche oder männliche Geschlecht hätte bestimmen können.

Heute wird Vanja mit Testosteron behandelt und trägt einen Vollbart – will sich aber weder als Mann definieren lassen noch, wie bisher vorgesehen, in Dokumenten als juristische wie auch gesellschaftliche Leerstelle gelten.

Für solche Fälle hat das Bundesverfassungsgericht nun entschieden: Das dritte Geschlecht muss als solches benannt werden, es darf nicht einfach in Geburtsurkunden offengelassen werden, wie es die bisherige Praxis war. Bundesweit betrifft das Urteil damit Schätzungen zufolge bis zu 160 000 intersexuelle Menschen, deren Ge-

schlechteridentität nicht eindeutig festzulegen ist.

Der Karlsruher Beschluss deckt sich mit den Empfehlungen des Ethikrats, die das Gremium bereits 2012 im Auftrag der damaligen Bundesregierung erarbeitet hat. „Die Stellungnahme war in eine umfangreiche Recherche eingebettet“, sagt der heutige Vorsitzende Peter Dabrock, Professor für Systematische Theologie an der Universität Nürnberg-Erlangen. „Das war in der Geschichte des Ethikrats einmalig, die Betroffenen sind im Vorfeld vorbildlich gefragt und beteiligt worden.“

Dies ist das erste Mal, dass sich das Bundesverfassungsgericht überhaupt mit Intersexualität befasst hat – im internationalen Vergleich ist Deutschland damit fortschrittlich. Die ausdrückliche Zuordnung zu einem dritten Geschlecht ist bisher nur in Pakistan, Indien, Nepal und einigen Staaten der USA sowie Australiens möglich. In Reisepässen dagegen ist es schon jetzt international verbreitet, dass statt „M“ oder „F“ immerhin ein „X“ eingetragen werden kann.

Juristisch unmittelbare Folgen hat die jetzige Entscheidung aus Karlsruhe zwar nur für Geburtsurkunden und das sogenannte Personenstandsregister. Die mittelbaren rechtlichen Auswirkungen betreffen aber alle Fälle, in denen der Staat eine Festlegung auf ein Geschlecht verlangt oder jedenfalls davon ausgeht, dass es ein-

zig Männer und Frauen gibt. Das gilt vor allem für das Familienrecht, wo bisher nur von Mutter und Vater die Rede ist. Kann etwa auch ein Intersexueller rechtlich Mutter oder Vater sein? Oder muss die Elternschaft neutraler gefasst werden, indem im Familienrecht künftig nur noch von den „Elternteilen“ die Rede ist?

Die Frage, ob Menschen, die weder als Mann noch als Frau registriert sind, heiraten dürfen, hat sich durch die Einführung der Ehe für alle erledigt: Nach altem Eherecht wäre das nicht gegangen, da war die Ehe ein Bündnis von „Mann und Frau“. Mittlerweile ist nur noch von einer Verbindung von Partnern „verschiedenen oder gleichen Geschlechts“ die Rede – dazu lassen sich nun auch Menschen eines dritten Geschlechts zählen.

Auswirkungen gibt es auch im Arbeitsrecht. Was ist mit Mutterschutz, der bislang ausdrücklich nur bei Frauen greift? Oder in der Arbeitsstättenverordnung, wo für Betriebe bisher getrennte Toiletten nur für weibliches und männliches Personal vorgeschrieben sind? Auch bei Behörden, staatlichen Krankenhäusern, Hochschulen, Schulen oder Kitas könnte man nachdenken, ob der Verzicht auf eine Toilette für intersexuelle Menschen diese in ihren Grundrechten verletzt. Und selbst in der Kommunikation stellt sich die Frage, welche Anrede beispielsweise künftig in behördlichen Schreiben gewählt werden muss bei Personen dritten Geschlechts – oder ob diese dann einfach wegfallen kann.

Die biologischen Grundlagen der Gerichtsentscheidung sind dabei noch komplexer. Ob im Mutterleib eine Tochter oder ein Sohn heranwächst, bestimmt ein fein orchestriertes Zusammenspiel aus Chromosomen, Genen und Hormonen. Und längst nicht immer ist dessen Ergebnis das, was Medizin und Gesellschaft lange als binäre Norm anerkannten: dass nämlich Jungen mit Penis und der chromosomalen Formel 46, XY, zur Welt kommen und Mädchen mit einer Vagina und der Formel 46, XX.

Bis zur sechsten Woche gibt es keine Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Embryonen. Jedes dieser Zellknäuel würde zum Mädchen heranwachsen – liefe nicht bei Trägern von Y-Chromosomen ein genetischer Prozess an, der Hoden und Nebenhoden, Samenleiter und Penis entstehen lässt. Nur das männliche Geschlechtschromosom trägt den Bauplan für ein bestimmtes Eiweiß, den Hoden-determinierenden Faktor TDF – der dann genau das bewirkt, was sein Name verheißt.

Manchem Y-Chromosom jedoch fehlt dieser Bauplan – seine Träger können kein TDF bilden und entwickeln sich trotz eines männlichen Chromosomensatzes augenscheinlich zu Mädchen. Oft wird das „Swyer-Syndrom“ erst im Jugendalter entdeckt – durch die ausbleibende Geschlechts-

reife. Andere Abweichungen vom Mädchen-Junge-Schema dagegen sind schon bei der Geburt offensichtlich. Manche Kinder kommen mit äußeren Geschlechtsorganen zur Welt, die als irgendetwas zwischen kleinem Penis und großer Klitoris erscheinen. Bis Anfang der 1990er-Jahre galt es als wichtigstes Ziel, solchen Babys schnellstmöglich ein eindeutiges Geschlecht zuzuordnen – oft durch chirurgische Eingriffe.

Meist wurde, wer kein eindeutiges Geschlecht aufwies, zum Mädchen umoperiert. Eine Vagina lässt sich leichter formen als ein Penis, im Bauchraum liegende Hoden gelten als Krebsrisiko und wurden häufig entfernt. Inzwischen haben immer mehr Ärzte den Mut, den Eltern Zeit zu geben für solche Entscheidungen.

„Ein Umdenken in der Medizin dauert aber sehr lange“, sagt Katinka Schweizer vom Institut für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie am Hamburger Universitätsklinikum Eppendorf, „und immer noch beugen sich Ärzte dem Druck der erschrockenen Eltern, die ein möglichst normales Kind möchten.“

Solche – und viele andere – Intersex-Formen nennen medizinische Fachgesellschaften in einer 2016 erschienenen Leitlinie nun „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ – für Forscherin Schweizer ein großer Schritt. Die meisten Betroffenen, sagt sie, „wollen nicht mehr als krank oder dysfunktional dargestellt werden“.

Falls die Ärzte diese Leitlinie umsetzen, verschafft sie den Eltern intersexueller Kinder vor allem eines: Zeit, ihr Kind kennenzulernen, bevor sie ihm eine biologische Identität überstülpen müssen, die es vielleicht zeitlebens unglücklich macht.

Wenn damit Varianten der Geschlechtsentwicklung keine Krankheit seien, heißt es in der Handreichung für Kinderchirurgen, Endokrinologen und Urologen, so erübrige sich auch die Bemühung um Heilbarkeit: „Keine medizinische oder psychologische Intervention wird an dem Zustand der Uneindeutigkeit per se etwas ändern“, schreiben die Autoren. „Der Umgang mit Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung ist in der Regel ein gesellschaftspolitisches Problem und muss im gesamtgesellschaftlichen Rahmen bedacht werden.“

So sieht es auch Psychologin Schweizer. Für Ende November hat sie zu einer internationalen Konferenz an der Uniklinik Hamburg Eppendorf geladen. Sexualforscher, Ethiker, Künstler und Betroffene werden dann über einen zeitgemäßen Umgang mit Intersexualität diskutieren. Den Abschluss bildet konkrete Hilfe für Familien – eine Diskussion zum Thema „Unser Kind ist intergeschlechtlich. Was brauchen wir, was braucht es für einen guten Start ins Leben?“

Georg Diez, Dietmar Hipp, Julia Koch, Katja Thimm

Humanität der Grauzone

Urteile Es ist gut, den Interessen der Mehrheit manchmal Einhalt zu gebieten, sagt der Ethiker Peter Dabrock.

Dabrock, 53, ist Professor für evangelische Theologie und Vorsitzender des Deutschen Ethikrats. Das Gremium verfasste 2012 eine Stellungnahme zur Situation Intersexueller in Deutschland.

SPIEGEL: Herr Dabrock, begrüßen Sie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts?

Dabrock: Ich weiß von vielen Menschen, die als Kinder verstümmelt worden sind, weil sie mithilfe chirurgischer Operationen an ein Geschlecht angepasst werden sollten. Viele von ihnen waren am Ende zutiefst verwundete Persönlichkeiten. Anders als Eltern und Ärzte es erhofft hatten, fühlten sie sich identitätslos, obwohl sie biologisch gesehen nun vermeintlich eine eindeutige Identität besaßen. Manche wollten ihr Leben beenden. Es geht in dem Senatsbeschluss also um elementare Schicksalsfragen. Darüber hinaus ist er sehr grundsätzlich ein riesiger Schritt.

SPIEGEL: Inwiefern?

Dabrock: Das Verfassungsgericht hat die binäre Fixierung unseres Alltags aufgebrochen. Wir leben bisher, als gälte auch für die menschliche Existenz der Satz aus der Metaphysik des Aristoteles: Ein Drittes gibt es nicht.

SPIEGEL: Sie meinen eine Logik, in der es nur Schwarz oder Weiß geben kann?

Dabrock: Dieses Prinzip haben wir breitflächig auf unser Leben übertragen: Wir sind entweder krank oder gesund. Die anderen sind entweder für oder gegen uns. Im Kern unserer Existenz finden sich Grauzonen, das spiegelt sich ja auch in unserem oft widersprüchlichen Verhalten wider.

Der Karlsruher Beschluss berücksichtigt auch die Verletzlichkeit, die sich aus den Uneindeutigkeiten menschlicher Existenz speist.

SPIEGEL: Hat es damit eine Symbolkraft, die über den Fall hinausweist?

Dabrock: Die Verfassungsrichter weisen uns auf eine grundlegende Verrücktheit unserer Gegenwart hin: Einerseits wird die Welt dank technologischem und wissenschaftlichem Fortschritt immer komplexer. Orientierung wird schwieriger. Andererseits stülpen wir der Wirklichkeit oft schlichte, verkürzte Erklärungen über. Der Erfolg populistischer Politiker und Parteien ist ja eine Folge davon. Gegen diesen Trend der einfachen Lösungen spricht das Gericht ein klares Wort: nein!

SPIEGEL: Überhöhen Sie die Entscheidung da nicht zu sehr?

Dabrock: Im Gegenteil, sie erinnert uns an eine entscheidende Stärke unserer Gesellschaftsordnung: In einem demokratischen Rechtsstaat kann das Recht den Interessen der Mehrheit auch Einhalt gebieten. Hätte Demos, das Staatsvolk, entschieden, wäre es aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem weniger humanen Ergebnis gekommen.

SPIEGEL: Sind die Hoffnungen, die nun an den Senatsbeschluss geknüpft werden, nicht zu groß? „Divers“ oder „anders“ im Pass anzugeben führt ja nicht automatisch zu einem stabilen Gefühl von Identität.

Dabrock: Es ist aber deutlich mehr, als wir bislang hatten. Und die Politik sollte diese richterliche Entscheidung mitten in den Koalitionsverhandlungen als Beginn einer grundsätzlichen Debatte begreifen: Welche geschlechtsabhängigen Benachteiligungen, welche Rollenbilder existieren in unserer Gesellschaft? Wie lassen sie sich aufweichen? Aber auch: Wie können wir uns die Entscheidung kulturell aneignen? Wir brauchen Geduld, es handelt sich um jahrtausendealte kulturelle Muster. Wir müssen der Versuchung widerstehen, nun möglichst rasch festlegen zu wollen, was ein Begriff wie „divers“ umfasst oder ausschließt. Sonst sind wir sofort wieder in der alten binären Logik verhaftet. Und die soll ja um der Menschen willen aufgeweicht werden.

Interview: Katja Thimm



INGA KJER / PHOTOTHEK.NET

Theologe Dabrock

„Beginn einer grundsätzlichen Debatte“